



Von Gottes Gnaden Ernst / Herzog

zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Weis-
sen/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Kastenstein.

Dennach eine Zeithero unter der kleinen Schied-Münze / besonders denen Doppel- und
einfachen Groschen / wieder so vielmahliges Verwarnen / auch beschehenes Verbot / allerhand geringhal-
tige Sorten / absonderlich die

Fürstl. Braunschweigische kleine Kößgens

Gräfliche Solmische

Gräfliche Reußische

Gräfliche Hatzfeldische

Gräfliche Hohenlohische

= = = =
= = = =
und = =
= = =

Doppel- und
Einfache
Groschen

zum theil in grosser Menge dieser Orten eingeschlichen / und häufig in das Land gebracht worden / auch zu vernehmen ist /
daß solche und andere mehr jenseit / auch bereits einige darvon disseit Waldes in der Nachbarschaft verschlagen und ver-
boten seyn / und daher zu besorgen / daß solche ungültige Sorten vollends alle hieher eingeschoben werden mögten : Als
haben Wir der Nothdurfft befunden / obgedachte Fünfferley Sorten in Unserm Antheil Landes ebenmäßig zu verruffen
und dergestalt zu verbieten / daß alsobald / nach publicirung dieses / keine darvon weder im Handel und Wandel / noch auch in
Unseren Einnahmen / oder bey der Steuer-Cassa passiret und angenommen werden soll. Im übrigen wollen Wir alle und
jede in unseren vormahligen publicirten Münz-Patenten verbotene / und zum theil wiederum eingeschlichene und respective
tolerirte Schied- und andere des Reichs Schrot und Korn ungemäße Münze hiermit und dardurch keineswegs approbi-
ret haben / daß sie in diesem Patent nicht namentlich devaluiret und verboten sind ; Sondern Wir verwarnen vielmehr ei-
nen jeden der Unserigen hiermit nochmahls / sich deren / so viel möglich / zu entschlagen / und sich damit nicht zu über-
häuffen / damit auf hiernechst vorsehende Universal-Reichs- und Creysß-Reduction er nicht am Schaden seyn möge. Dessen
allen versehen Wir Uns also gänzlich / und geschicht daran Unser Will und Meynung. Datum Hildburghausen / den
9ten Junii, 1688.

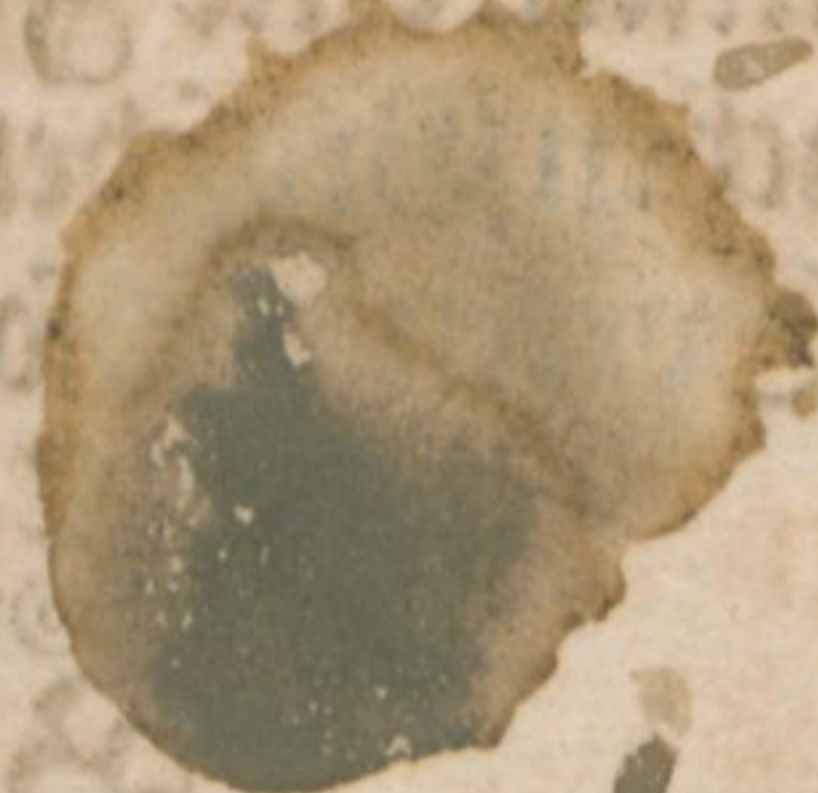
98

Die Kunst der Medicin



Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.

Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.



Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.

Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.

Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.

1688

Die Kunst der Medicin ist ein sehr wichtiges und nützlich
Handwerk, das in der Welt sehr geachtet und
geschätzt ist.





W^{ir} von Gottes Gnaden Ernst / Herzog

zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf zu Meissen/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/ Graf zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Kastenstein.



Erinnach eine Zeithero unter der kleinen Schied-Münze / besonders denen doppel- und einfachen Groschen/ wieder so vielmahliges Verwarnen/ auch beschehenes Verbot/ allerhand geringhaltig



zum theil in grosse auch zu vernehmen ist/ daß solche und andere mehr jenseit / auch bereits einige darvon disseit Waldes in der Nachbarschaft verschlagen und verboten seyn/ und dahero zu besorgen/ daß solche ungültige Sorten vollends alle hieher eingeschoben werden mögten: Als haben Wir der Nothdurfft befunden / obgedachte Fünfferley Sorten in Unserm Antheil Landes ebenmächtig zu verruffen und dergestalt zu verbieten/ daß alsobald/ nach publicirung dieses/ keine darvon weder im Handel und Wandel/ noch auch in Unseren Einnahmen/ oder bey der Steuer-Cassa passiret und angenommen werden soll. Im übrigen wollen Wir alle und jede in unseren vormahligen publicirten Münz-Patenten verbotene/ und zum theil wiederum eingeschlichene und respectivè tolerirte Schied- und andere des Reichs Schrot und Korn ungemäse Münze hiermit und dardurch keineswegs approbiret haben/ daß sie in diesem Patent nicht namentlich devalviret und verboten sind; Sondern Wir verwarnen vielmehr einen jeden der Unserigen hiermit nochmahls / sich deren / so viel möglich / zu entschlagen / und sich damit nicht zu überhäuffen/ damit auf hiernechst vorsehende Universal-Reichs- und Creysß-Reduction er nicht am Schaden seyn möge. Dessen allen versehen Wir Uns also gänzlich / und geschicht daran Unser Will und Meynung. Datum Hildburghausen / den 9ten Junii, 1688.